S 9 AL 184/20 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	18
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Eilrechtsschutz – "Reichsbürger"
Leitsätze	-
Normenkette	SGG § 86 b Abs 1 S 1 Nr 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 AL 184/20 ER
Datum	25.11.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 18 AL 119/20 B ER
Datum	14.12.2020

3. Instanz

Datum	-

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialge-richts Cottbus vom 25. November 2020 wird zurÃ¼ckgewiesen. AuÃergerichtliche Kosten sind auch im Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

Die Beschwerde des Antragstellers, mit der er bei verstÃ¤ndiger WÃ¼rdigung (vgl Â§ 123 Sozialgerichtsgesetz (SGG) seines â im Wesentlichen weder tatsÃ¤chlich noch recht-lich nachvollziehbaren â Vorbringens die Anordnung der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Klage gegen die Aufhebung der mit Bescheid vom 24. Sep-tember 2020 erfolgten vorlÃ¤ufigen Bewilligung von Arbeitslosengeld (Alg) fÃ¼r die Zeit ab 1. Oktober 2020 (Zeitpunkt der Zahlungseinstellung) iSv Â§ 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG iVm Â§ 86a Abs. 2 Nr. 2 SGG ("Zahlung des Arbeitslosengeldes") begehrt, ist nicht begrÃ¼ndet.

Dabei bedarf keiner Entscheidung, ob einem "ReichsbÃ¼rger", deren Spektrum der Antragsteller aufgrund seines Vorbringens zuzurechnen sein dÃ¼rfte, ein Rechts-schutzbedÃ¼rfnis fÃ¼r die Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes abgespro-chen werden muss bzw der Rechtsschutzantrag allein wegen der das

staatliche Gewaltmonopol negierenden Grundeinstellung des Antragstellers als rechtsmiss-brÃ¤uchlich oder als unauflÃ¶sbar in sich widersprÃ¼chlich zu bewerten ist (vgl hier-zu etwa Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 22. Novem-ber 2016 â 19 A 1457/16 â juris â Rn 12; OVG LÃ¼neburg, Beschluss vom 18. Juli 2017 â 11 ME 181/17 â juris â Rn 4; Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 1. September 2015 â 6 K 6106/15 â juris â Rn 11). Denn dem Eilrechtsantrag fehlt schon deshalb das RechtsschutzbedÃ¼rfnis, weil es der Antragsteller, ohne dass es dazu gerichtlicher Hilfe bedarf, selbst in der Hand hat, durch die von der Antrags-gegnerin erbetene Mitwirkung, insbesondere auch zur Darlegung seiner IdentitÃ¤t bzw seines Wohnortes und der damit zusammenhÃ¤ngenden PrÃ¼fung seiner Ver-fÃ¼gbarkeit (vgl zuletzt Einladung zum Meldetermin am 14. November 2020), ihm ggf drohende Nachteile nicht eintreten zu lassen bzw eine Weiterzahlung des Alg zu bewirken. Es sind keine GrÃ¼nde ersichtlich, weshalb der Antragsteller, sofern er sich weiterhin an der im Rubrum bezeichneten Wohnanschrift aufhÃ¤lt (was er unter Vorlage eines selbst erstellten Wohnsitznachweises entgegen der behÃ¶rdlichen Abmeldung zum 7. September 2020 behauptet), insoweit an einer Mitwirkung ge-hindert bzw bereits im Widerspruchsverfahren gehindert gewesen wÃ¤re. Die Stel-lung eines gerichtlichen Eilantrags entbindet ihn hiervon ebenso wenig wie sein im Ãbrigen abwegiges rechtliches Vorbringen. Wer â zumindest sinngemÃ¤Ã, letztlich indes ohne die staatliche AutoritÃ¤t des ange-rufenen Gerichts zu akzeptieren â geltend macht, ohne eine schnelle gerichtliche Entscheidung von schweren und unzumutbaren Nachteilen unmittelbar bedroht zu sein, von dem ist zu erwarten, dass er alles ihm MÃ¶gliche sowie nach den konkreten UmstÃ¤nden des Einzelfalls Zumutbare unternimmt, um die ihm drohenden Nachtei-le nicht eintreten zu lassen. Fehlt es ersichtlich an derartigen BemÃ¼hungen, kÃ¶n-nen im Einzelfall erhebliche Zweifel insbesondere am Vorliegen eines eiligen Re-gelungsbedÃ¼rfnisses gerechtfertigt sein, das der erkennende Senat auch fÃ¼r einen Antrag nach Â§ 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG voraussetzt. Dies gilt insbesondere dann, wenn die GewÃ¤hrung von existenzsichernden Leistungen â wie hier â er-strebt wird. In diesem Fall muss von dem Antragsteller gefordert werden, dass er al-les in seiner Macht Stehende unternimmt, diese Mittel mÃ¶glichst schnell zur Ãber-windung der behaupteten finanziellen oder sonstigen Notlage zu erhalten.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von Â§ 193 SGG.

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht ange-fochten werden (Â§ 177 SGG).

Erstellt am: 15.01.2021

Zuletzt verändert am: 22.12.2024